OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701504/2/MZ

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über den Antrag des F A, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.12.2021, GZ: VStV/921301451040/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 17.12.2021, GZ: VStV/921301451040/2021, über den Antragsteller (im Folgenden: AS) gemäß § 120 Abs 1b FPG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000,- Euro verhängt. Dem AS wird vorgeworfen, sich am 20.08.2021 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten zu haben.

I.2. Mit Schreiben vom 03.01.2022 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Landesverwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag zur Entscheidung vor.

I.3. Das Verwaltungsgericht nahm Einsicht in den verfahrensgegenständlichen Antrag und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus der für diesen Antrag entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergibt, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Gemäß § 40 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs 4 VwGVG beginnt, wenn der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Der AS hat den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt.

III.2. Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe jedoch nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall wird zu klären sein, ob der AS über einen in Österreich gültigen Aufenthaltstitel verfügt. Dabei handelt es sich um eine Sachverhaltsfrage, nicht aber um eine Rechtsfrage. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann der AS in einem durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht selbst schildern bzw entsprechende Dokumente vorlegen. Allenfalls wird zudem Einschau in den Verfahrensakt einer Niederlassungs- oder Fremdenbehörde zu nehmen sein. Für eine zweckentsprechende Verteidigung scheint die Beigebung eines Verfahrenshelfers vor diesem Hintergrund nicht vonnöten.
Des Weiteren ist die dem bekämpften Straferkenntnis zugrundeliegende Rechts- und Sachlage nicht besonders komplex und besteht zu den rechtlichen Fragen eine klare Rechtsprechung der Höchstgerichte.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der für das Landesverwaltungsgericht bestehenden Manuduktionspflicht) seine Rechte selbst zu wahren. Zuletzt ist auch nicht zu übersehen, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

IV. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antrag des AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer